

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der United Robotics Group GmbH für den Verkauf von Hardware im B2B-Bereich

1. Anwendungsbereich der AGB

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der United Robotics Group GmbH, An der Riede 2, 28816 Stuhr (nachfolgend „URG“ genannt) nebst den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – gegenüber Kunden (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) für den Verkauf von Hardware, soweit Kunden natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. In ihrem Anwendungsbereich gelten ausschließlich die AGB, Leistungsbeschreibungen und Preislisten von URG einschließlich etwaig darin in Bezug genommener Dokumente.
- 1.3. Vorbehaltlich einer anders lautenden, ausdrücklichen individualvertraglichen Vereinbarung finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn ihrer Geltung durch URG nicht gesondert widersprochen wird.

2. Verwendung von (Dritt)-Software

- 2.1. Soweit im Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich geregelt, führt URG die Erstinstallation und Konfiguration der für die Nutzung der Hardware erforderlichen Drittsoftware (insbesondere der Betriebssoftware) durch. In Bezug auf die Drittsoftware gelten allein die Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Dritten (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt), die vom Kunden zu akzeptieren sind.
- 2.2. Eine Übernahme sonstiger Pflichten (erneute Installation, Pflege und Wartung o.ä.) durch URG findet nicht statt, es sei denn dies wird abweichend vereinbart.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht etwas Abweichendes angegeben ist, als Nettopreise in Euro. Die Preise gelten ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Werk/Lager (EXW Incoterms 2020), ohne Verpackung, Entsorgungskosten, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, Zölle und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2. Soweit keine Vorauszahlung vereinbart ist, ist der Kaufpreis 14 Tage nach Lieferung fällig und ohne Abzug auf das Konto von URG zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von URG aufzurechnen oder ein

Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

4. Vertragsabschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1. Die Präsentation von Hardware, z.B. auf der Internetseite von URG, in Verkaufsprospekten, Werbung etc. oder im Rahmen der testweisen Überlassung einzelner Hardware oder Teilen von Hardware erfolgt unverbindlich zu Werbezwecken und stellt lediglich eine an den Kunden gerichtete Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar.
- 4.2. Die Annahme eines vom Kunden gemachten Angebots steht im freien Ermessen von URG. Um URG die Prüfung zu ermöglichen, ob das Angebot des Kunden angenommen werden soll, hält sich der Kunde zehn (10) Tage an sein Angebot gebunden.
- 4.3. Eine verbindliche Annahmeerklärung durch URG nach Prüfung der Bestellung kann insbesondere durch eine Auftragsbestätigung, Versandbestätigung oder den Versand der Bestellung erfolgen.
- 4.4. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch URG steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. URG ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit der Ware zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn URG in Bezug auf diese Nichtverfügbarkeit kein Verschulden trifft. URG ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und im Falle eines auf die Nichtverfügbarkeit gestützten Rücktritts eine etwaig bereits vom Kunden erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzugewähren.

5. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Lieferungen an den Kunden erfolgen FCA Incoterms 2020. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die Hardware unmittelbar an dem von URG benannten Ort abzuholen oder für eine ausreichende Versicherung des Warentransports zu sorgen.
- 5.2. URG ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind für den Kunden unzumutbar. Etwaige durch die Teillieferungen entstehenden Mehrkosten für die der ersten Teillieferung folgenden Lieferungen trägt URG. Der Anspruch des Kunden auf die vollständige Leistung bleibt unberührt.
- 5.3. Die gelieferte Hardware (in dieser Ziff. 5 auch „Vorbehaltsware“ genannt) bleibt Eigentum von URG, bis alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erfüllt sind.
- 5.4. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung in Verzug gekommen ist –, hat URG das Recht, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten. Die für die Rücknahme der

Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.

- 5.5. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5.6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. In diesem Fall tritt der Kunde seine Forderung gegen seinen Abnehmer in Höhe der URG zustehenden Forderung an URG ab. URG wird die Abtretung nur dann offenlegen und die Forderung gegen den Abnehmer des Kunden einziehen, wenn der Kunde mit der Zahlung gegenüber URG in Verzug ist.
- 5.7. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von URG hinweisen und URG unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit eine Durchsetzung der Eigentumsrechte erfolgen kann. Sofern der Dritte die URG in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

6. Haftung für Mängel

- 6.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird auf ein Jahr ab Ablieferung verkürzt. Diese Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens URG, bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Personenschäden sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. Im Falle eines Mangels steht URG das Wahlrecht der jeweiligen Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu. Dabei ist URG nach seiner Wahl berechtigt, (a) die Hardware mit Neuteilen oder Teilen, die in Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit Neuteilen entsprechen, zu reparieren oder (b) die Hardware durch ein Modell zu ersetzen, das aus neuen und/oder zuvor bereits benutzten, im Hinblick auf Leistung und Funktionsfähigkeit neuwertigen Teilen besteht.
- 6.3. URG ist im Rahmen der Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt, die auf dem Vertragsgegenstand installierte Drittsoftware auf die vom jeweiligen Lizenzgeber bereitgestellte, aktuelle Version zu aktualisieren, soweit dies dem Kunden zumutbar und nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. 2.1 bis 2.2 gelten entsprechend für Installation der Aktualisierung im Rahmen der Nacherfüllung.
- 6.4. Dem Kunden obliegt die regelmäßige Datensicherung in eigenem Interesse. Im Fall eines Mangels kann es erforderlich sein, die Datenspeicher des Vertragsgegenstandes auszutauschen oder zeitweilig zu löschen (Neuformatierung), was zu einem Datenverlust führen kann. Der Kunde ist daher verpflichtet, vor der Durchführung der Nachbesserung oder Nachlieferung durch URG eine Datensicherung durchzuführen.

7. Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- 7.1. Soweit der Vertragsgegenstand – in Verbindung mit HT-Standard-Applikationen von URG sowie durch den Kunden oder im Rahmen der Erstinstallation durch URG installierten Drittsoftware – in der Lage ist, automatisierte Entscheidungen zu treffen und/oder ohne weiteres Zutun zu agieren, wird der Kunde sicherstellen, dass stets eine Beaufsichtigung durch einen Menschen erfolgt. Dem Kunden obliegt die diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht. Der Kunde hat insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Gefahren und Risiken, die von automatisierter Software wie von einem automatisierten Roboter ausgehen (z.B. die Möglichkeit einer Verursachung von Sach- oder Personenschäden durch Anprellschäden o.ä.), geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Sach- und Personenschäden zu ergreifen.
- 7.2. URG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei der Übernahme von Garantien oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3. Verletzt URG einfach fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so haftet URG für den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.4. Kommt es durch die bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes zu Datenverlusten beim Kunden, ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.
- 7.5. Im Übrigen ist eine Haftung von URG ausgeschlossen.
- 7.6. Soweit eine Haftung von URG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von URG.

8. Vertraulichkeit, Reverse Engineering

- 8.1. Der Kunde wird sämtliche Unterlagen oder sonstige ihm von URG übermittelte Informationen vertraulich behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Informationen die Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. § 2 GeschGehG nicht erfüllen.
- 8.2. Dies gilt nicht, soweit die Informationen vom Kunden selbständig erarbeitet wurden, ihm von Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung übermittelt wurden, öffentlich bekannt sind oder der Kunde aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- 8.3. Das Reverse Engineering hinsichtlich von URG gelieferter Produkte oder Leistungen i. S. v. § 3 GeschGehG ist untersagt.

9. Datenschutz

URG verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutzhinweisen, die der Kunde jederzeit unter [Data Privacy – United Robotics Group](#) einsehen kann.

10. Sonstiges, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass der Vertragsgegenstand Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann, insbesondere in Form von Genehmigungspflichten oder Nutzungsbeschränkungen im Ausland. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von URG steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 10.2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) Anwendung.
- 10.3. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und URG das am Sitz der URG zuständige Gericht. Das Recht von URG, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt davon unberührt.
- 10.4. Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist URG als Kläger berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entscheidet. Im Falle einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter ist dieser vom Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC zu ernennen. Verfahrenssprache ist Deutsch. Tagungsort des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.